

# Grundrecht auf Rechtsweg wird verletzt

Bundesverfassungsgericht gibt Klage wegen überlanger Verfahrensdauer vor Sozialgericht statt

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

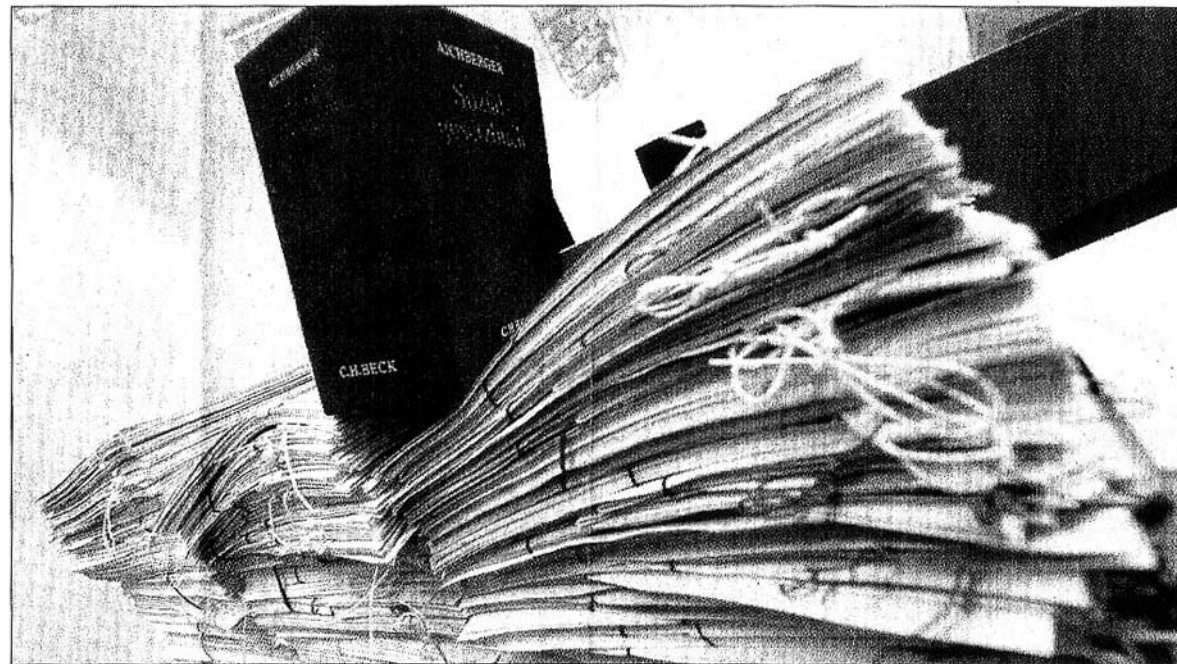
**Nirgends ziehen sich die Verfahren so hin wie bei der Sozialgerichtsbarkeit. Dass anhängige Verfahren seit mehr als drei Jahren in Akten-schränken der Dinge harren, ist keine Seltenheit.**

Mit Beschluss vom 24. August gab das Bundesverfassungsgericht der Beschwerde eines Klägers gegen die überlange Dauer seines Verfahrens beim Sozialgericht Osnabrück statt.

Im Juni 2006 hatte er beim Sozialgericht Klage eingereicht mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass er seit Mai 2005 Mitglied der beklagten Krankenkasse ist. Im April 2007 verfügte die Kammervorsitzende das Verfahren ins Terminfach. Mit Urteil vom 27.05.2010 wies das Sozialgericht schließlich die Klage ab. Mit seiner bereits im Januar 2010 eingelegten Verfassungsbeschwerde rügte der Kläger und Beschwerdeführer die überlange Verfahrensdauer.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes gab ihm Recht. Die überlange Dauer des sozialgerichtlichen Verfahrens von knapp vier Jahren verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz. Die Vorschrift lautet: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Im Interesse der Rechtssicherheit, so das Verfassungsgericht, sind strittige Rechtsfragen in angemessener Zeit zu klären. Wirksam ist nur ein



Patina sollten die Akten nicht ansetzen: Das Bundesverfassungsgericht mahnt eine angemessene Prozessdauer an, damit das Grundrecht des Rechtsweges nicht verletzt wird. Foto: dpa

zeitgerechter Rechtsschutz. Wann von einer überlangen, die Rechtsge-währung verhandelnden und damit unangemessenen Verfahrensdauer auszugehen ist, sei eine Frage der Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls.

Im vorliegenden Fall bejahte das Verfassungsgericht eine verfassungswidrig lange Verfahrensdauer. Das Verfahren war für den Kläger von eminenter Bedeutung, die Sache war seit April 2007 sitzungsfäh. Die Schwierigkeit der Sachmaterie verlangte keine umfangreichen Ermittlungen durch das Sozialgericht.

Zitat aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtes vom 24. August: „Die hohe Verfahrensbelastung der Sozialgerichtsbarkeit erster Instanz, auf die das Niedersächsische Justizministerium in seiner Stellungnahme hinweist, ist für sich genommen jedoch kein Grund, der eine längere Verfahrensdauer rechtfertigt...Es sind keine die erhebliche Verfahrensdauer rechtfertigenden Umstände erkennbar...“

Da noch weitere Verfahren dieses Klägers beim Sozialgericht Osnabrück anhängig waren, entfiel aufgrund des Urteils vom 27.05.2010

auch nicht etwa das Rechtsschutzbedürfnis für die Verfassungsbeschwerde. Laut Bundesverfassungsgericht besteht vielmehr die Gefahr der Wiederholung des Grundrechtseingriffs: „Es ist zu befürchten, dass sich die erhebliche Verfahrensverzögerung in anderen beim Sozialgericht schon anhängigen oder in Zukunft anhängig werdenden Klageverfahren wiederholen wird. Denn die betroffene Kammer schiebt offenbar schon über Jahre hin einen Verfahrensberg vor sich her...“ Beschluss des BVerfG vom 24.08.2010, Aktenzeichen 1 BvR 331/10